

41. 1. Was sind Förmlichkeiten im Sinne des §. 274 St.P.O.?
2. Beweist das Protokoll über die Hauptverhandlung auch rück-
sichtlich seines negativen Inhalts?
St.P.O. §. 274.
3. Findet Revision statt wegen der vom Vorsitzenden des Schwur-
gerichts den Geschworenen erteilten Belehrung?
St.P.O. §. 300.

III. Straffenat. Urtr. v. 28. Januar 1880 g. J. Rep. 18, 80.

I. Schwurgericht Fortmund.

Aus den Gründen:

„Die Revision beantragt die Aufhebung des Spruchs der Ge-
schworenen und des darauf gebauten Urteils der vorigen Richter, weil

die Vorschrift des §. 300 St.P.O., wonach der Vorsitzende des Schwurgerichts bei Erteilung der Rechtsbelehrung an die Geschworenen nicht in eine Würdigung der Beweise einzugehen hat, dadurch verletzt worden sei, daß bei der gegen den Beschwerdeführer am 1. Dezbr. 1879 geführten Schwurgerichtsverhandlung der Vorsitzende in seiner Rechtsbelehrung darauf hingewiesen habe, ein richterliches Protokoll, in diesem Falle das Protokoll des Untersuchungsrichters vom 4. Januar 1879 über die Beeidigung des Beschwerdeführers, liefere so lange einen unumstößlichen Beweis, als nicht der positive Gegenbeweis geführt sei, und hiermit der Vorsitzende seine zudem gar nicht zutreffende Auffassung des hier vorgelegenen Beweises den Geschworenen gegenüber, für welche sie unzweifelhaft maßgebend gewesen sei, ausgesprochen habe.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung vom 1. Dezember 1879 enthält über das angefochtene Verfahren des Vorsitzenden keine weitere Angabe, als daß der letztere die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte belehrt habe, welche von ihnen bei Lösung der ihnen gestellten Aufgaben in Betracht zu ziehen sein würden.

Nach §. 274 St.P.O. kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden, und ist der diese Förmlichkeiten betreffende Inhalt desselben nur durch den Nachweis der Fälschung anfechtbar. Der Beschwerdeführer hat eine solche Fälschung nicht behauptet, sondern sich mit der Behauptung begnügt, der Vorsitzende habe jene Belehrung über die Beweis kraft des Protokolls vom 4. Januar 1879 erteilt und dafür die Mitglieder des Schwurgerichtshofs als Zeugen benannt.

Unter den in §. 274 St.P.O. erwähnten Förmlichkeiten sind, mit Rücksicht namentlich auf §. 273 das., überhaupt diejenigen Vorgänge des Hauptverfahrens zu verstehen, welche für dessen Rechtsbeständigkeit von Einfluß sind. Auch liefert nach dem Sinne des §. 274 das Protokoll über das Hauptverfahren nicht nur insofern einen bloß durch Darlegung einer Fälschung widerlegbaren Beweis, daß für feststehend erachtet werden muß, was das Protokoll als geschehen bekundet, sondern auch insofern, daß als nicht geschehen anzusehen ist, worüber es schweigt, sofern es sich um einen Vorgang der eben gedachten Art handelt. Es fehlt also schon an der gesetzlich notwendigen Unterlage für die erhobene Beschwerde.

Es ist aber überhaupt nicht die Absicht der Prozeßordnung, die

Revision zu gewähren wegen einer Gesetzesverletzung, welche angeblich der Vorsitzende des Schwurgerichts durch den Inhalt, welchen er seinem Schlußvortrag gab, begangen. Wohl kann die protokollarische Feststellung eines für die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens erheblichen Vorgangs der Hauptverhandlung in der Regel von den Parteien beantragt werden; sowol dieser Antrag, als auch dessen etwa erfolgte Zurückweisung müssen gleichfalls ihre Beurkundung im Protokoll finden, und es stände, wenn dieses verweigert wäre, eine Beweisführung über die Stellung und Zurückweisung des Antrags in Frage. Aber dieses gilt nicht für den Schlußvortrag des Vorsitzenden. Die Vorschrift, daß die Belehrung des Vorsitzenden an die Geschworenen keiner Erörterung unterzogen werden soll (§. 300 St. P. O.), läßt selbst jeden Antrag dieser Art als unzulässig erscheinen. Wenn das Gesetz jede Erörterung der von dem Vorsitzenden erteilten Belehrung ausschließt, so kann es nicht statthaft sein, daß die protokollarische Fixierung dieser Belehrung, um auf der Grundlage des Protokolls das Urteil anfechten zu können, beantragt werde. Die Stellung und Motivierung eines solchen Antrags könnte, ohne daß die Belehrung einer Erörterung unterzogen würde, nicht wohl erfolgen. Eine derartige Einrichtung ist aber auch mit der Stellung des Vorsitzenden und dem Zwecke der ihm aufgetragenen Belehrung kaum zu vereinigen. Es kommt dabei insbesondere noch in Betracht, daß zwar von der Reichstagskommission dem Entwurfe als Abs. 3 des §. 259 und als §. 301a Bestimmungen beigelegt worden waren, nach welchen auf Antrag der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung von dem Vorsitzenden schriftlich zu fassen, den Geschworenen zu verlesen und dem Protokoll beizufügen gewesen wären und wonach eine durch das Protokoll festgestellte, einen Rechtsirrtum enthaltende Rechtsbelehrung die Revision begründet hätte, — daß aber diese Kommissionsbeschlüsse in Folge des Widerspruchs der verbündeten Regierungen in dritter Lesung beseitigt wurden und der Entwurf in der Hauptsache wiederhergestellt worden ist. Protokolle der Reichstagskommission S. 498, 588, 998; Stenographische Berichte S. 986. Es erscheint endlich insbesondere die Behauptung, der Vorsitzende habe die seiner Aufgabe gezogenen Grenzen überschritten, indem er in eine Würdigung der Beweise eingegangen sei, auch darum nicht geeignet, im Wege der Revision verfolgt zu werden, weil unzweifelhaft der Vorsitzende seine Belehrung dem einzelnen Falle

anpassen darf und häufig ganz zweckmäßig so verfahren wird, auch die den Beweis betreffenden Grundsätze des Prozeßrechts Gegenstand der Rechtsbelehrung sein können und daher die Bestimmung der Grenze, von welcher an die Belehrung eine derartige Ausschreitung in sich schließen würde und ob die Überschreitung von Einfluß auf den Spruch der Geschworenen gewesen, zu peinlichen Erörterungen führen und kaum jemals ein sicheres Resultat ergeben würde.

Nach Vorstehendem ist die Annahme begründet, daß von der Staatsanwaltschaft oder dem Verteidiger ein Antrag auf protokollarische Feststellung des Inhalts der von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts erteilten Belehrung oder einzelner Sätze derselben, um hierdurch eine Grundlage für die Aufhebung des Urteils zu gewinnen, nicht gestellt, daß auch nicht auf anderem Wege dieser Nachweis versucht werden darf, daß vielmehr die Revision auf die Behauptung, der Vorsitzende habe, indem er die Belehrung, wie geschehen, erteilt, eine Gesetzesverletzung begangen, nicht gestützt werden kann, weder in der Richtung, daß der Vorsitzende die Grenzen einer Rechtsbelehrung, indem er in eine Würdigung der Beweise eingegangen sei, überschritten, noch in der Richtung, daß in der Rechtsbelehrung ein Rechtsirrtum enthalten gewesen sei.

Sonach war die Revision zu verwerfen.“